

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. ZIEL & ZWECK

Mittels dieser Bestimmungen legen die Ländlichen Gilden (LG) die Handhabung der finanziellen Fördermöglichkeiten im Rahmen des Konzepts "Dörfer gemeinsam stärken – Zukunft gemeinsam gestalten" aus dem REK III fest.

2. GRUNDLAGE

Die hierzu festgelegten Bestimmungen sind nach Revision durch die LG jederzeit veränderbar; im Falle einer Änderung der Bestimmungen gilt diese nicht rückwirkend für bereits abgeschlossene Vereinbarungen.

3. VEREINBARUNG DER KOOPERATIONSPARTNER

Die LG schließen mit jeder Bürgergruppe, die im Rahmen des oben genannten Konzepts eine finanzielle Förderung erhält, eine Kooperationsvereinbarung zur besseren Zusammenarbeit im Rahmen der Projektumsetzung ab.

3.1 Bedingungen für eine Kooperation

Damit eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Die Bürgergruppe hat

- eine Projektskizze erstellt, die den Modellcharakter des Projekts aufzeigt
- eine Kostenkalkulation aufgestellt
- einen Verantwortlichen und Finanzverwalter festgelegt
- die Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte gemeinsam mit den LG geprüft
- im Falle eines Leuchtturm-Projekts eine Argumentation vorgelegt
- sich mit der Gemeinde abgestimmt

Die Bürgergruppe

- erklärt sich zu einer Nachbesprechung ein Jahr nach der Umsetzung des Projekts bereit
- lässt den Ländlichen Gilden Material zur Dokumentation (Kurzvideo, Fotos, o.ä.) als gutes Beispiel für die Webseite zukommen

3.2 Bestimmungen der Vereinbarung

In der Kooperationsvereinbarung werden folgende Punkte festgehalten.

- Projektdetails
- Förderbetrag
- Verpflichtung der Bürgergruppe zum Einreichen der Belege

3.3 Leistungsangebot der LG

Im Rahmen der Projektvorbereitung sowie -umsetzung unterstützen die LG die Bürgergruppe durch

- Moderation

- Beratung
- Expertise

4. FINANZIELLE FÖRDERUNG

Mit Abschluss einer Kooperationsvereinbarung bewilligen die LG eine Projektförderung auf Basis der Kostenkalkulation und legen einen Förderbetrag fest.

4.1 Berechnungsschlüssel Regelförderung

Die LG übernehmen bis zu 40% der Projektkosten jedoch bis max. 3000€.

4.2 Förderung von Leuchtturmprojekten

Bei besonderen Projekten können die LG mehr als 40% der Projektkosten jedoch bis max. 3000€ übernehmen. Bürgergruppen können hierzu eine Argumentation einreichen (s. 3.1). Die Bestimmung eines Projekts als Leuchtturmprojekt obliegt den LG.

4.3 Definition Leuchtturmprojekt

Ein Projekt hat genau dann den Charakter eines Leuchtturmprojekts, wenn es:

- Über einen langen Zeitraum seine Wirkung entfaltet (Laufzeitgarantie)
- Synergien schafft und Dinge neu denkt (Innovation)
- Bürgerbeteiligung auf einer breiten Basis ermöglicht (Partizipation)
- Zur Nachahmung in anderen Straßengemeinschaften, Vierteln, Dörfern und Dorfgemeinschaften anregt (Vorbildcharakter)

5. AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

Nach Abschluss der Vereinbarung und auf Basis der vorgelegten Kostenkalkulation zahlen die LG der Bürgergruppe den festgelegten Förderbetrag als Vorschuss aus. Die Bürgergruppe verpflichtet sich in der Folge dazu, alle Ausgaben genau zu dokumentieren und alle Belege akribisch zu sammeln. Belege, für welche der Vorschuss aufgewendet wurde, sind bis zum Ende des Kalenderjahres als Original bei den LG einzureichen.

- In dem Falle, dass die Bürgergruppe feststellt, dass die Projektkosten von der vorher erstellten Kostenkalkulation abweichen, kann sie das Gespräch mit den LG suchen und auf Grundlage einer entsprechenden Begründung eine Erhöhung des Förderbetrags beantragen. Dazu gilt nach wie vor der vorher festgesetzte Berechnungsschlüssel. Voraussetzung für eine Erhöhung des Förderbetrags ist das Vorhandensein ausreichender Mittel im Projektfördertopf.
- In dem Falle, dass die Projektkosten geringer ausfallen, wird die Differenz an die LG zurückerstattet.